

Abg. Wieland: Ich habe meinen Wunsch bloß im Interesse der Sache, nicht aber in persönlichen Beziehungen ausgesprochen.

Abg. v. Leipziger: Wenn der Hr. königl. Commissar ein Bedenken dagegen aussprach, den Meisterwitwen auf dem Lande das Halten von Gesellen zu gestatten, so bin ich in gewisser Beziehung ganz damit einverstanden, denn es würde so nicht angemessen sein, wenn die Witwe eines Zimmermeisters oder die Witwe eines Maurermeisters die Profession ihres Mannes fortsetzen wollte. Allein bei manchen Handwerkern würde ich es doch sehr zweckmäßig finden. Ich will hier nur die Witwe eines Tischlers, Stellmachers oder Schmieds annehmen. Bei diesen ist es oft das einzige Mittel, die von den Verstorbenen hinterlassene oft sehr zahlreiche Familie zu ernähren. Es ist also in dieser Hinsicht, und auch für die Witwen selbst nur zu wünschen, daß ihnen das Halten von Gesellen gestattet werde, weil es auch oft das einzige Mittel ist, daß sie wieder zu Männern gelangen.

Referent v. Hartmann: Schon in dem frühern Deputationsbericht ist der Grund angegeben worden, aus welchem die Deputation der Kammer die Annahme der Bestimmung über die zu gestattende Haltung von Gesellen empfiehlt. Es liegt derselbe im gemeinschaftlichen Interesse von Stadt und Land, sobald, wie die Deputation annimmt, das gemeinschaftliche Interesse beider dahin geht, daß auf dem Lande so wenig wie möglich Handwerker existiren, und nur der nothwendigste Bedarf in dieser Hinsicht gedeckt wird. Wenn es nun klar ist, daß, sobald ein Landmeister im Orte für sich allein die nöthige Arbeit nicht bewältigen kann, und ihm gleichwohl das Halten von Gesellen verboten sein sollte, der Gemeinde nichts übrig bleiben würde, als zu der Aufnahme eines zweiten Meisters derselben Profession zu verschreiten, dann aber statt eines Meisters deren zwei für ihre Familien zu sorgen haben würden, so wird die nothwendige Folge davon sein, daß diese beiden Meister, um zwei Familien zu erhalten, mehr Arbeit werden fertigen, auch das Mehr zum Theil in der Stadt abzusetzen sich werden bemühen müssen, als dies bei einem Meister, welcher Gesellen halten, also dergleichen bloß, wenn es sein Arbeitsmaß erheischt, annehmen kann, der Fall sein dürfte. Dies hauptsächlich bewog die Deputation schon früher den fraglichen Vorschlag zu machen, der aber in der zweiten Kammer besonders aus dem Grunde Anfechtung erlitt, weil man meinte, es würde von den Dorfmeistern die Befugniß Gesellen zu halten auf eine übertriebene Weise benutzt, und dieselbe dazu gemißbraucht werden, das Meistertum zum Theil fabrikmäßig zu betreiben, und ihre Fabrikate in Menge in die Stadt einzubringen. Eine ähnliche Befürchtung tauchte auch in der ersten Kammer auf, und es ist nicht zu leugnen, daß solche, sobald das Halten von Gesellen in unbeschränkter Zahl gestattet wird, nicht ganz ungegründet sein möchte. Die Deputation fand sich unter diesen Umständen veranlaßt, die Zahl der Gesellen bei den in §. 16 zuletzt erwähnten Handwerken in der Regel auf einen einzigen zu reduciren,

und sie hätte erwartet, daß nun von allen Seiten jedes Bedenken gegen diesen Vorschlag wegfallen würde, weil dadurch auf der einen Seite der Vortheil entsteht, daß die Zahl der Meister auf dem Lande gemindert wird, von der andern Seite aber ein Mißbrauch in Haltung einer übermäßigen Zahl von Gesellen nicht stattfinden kann. Aus diesem Grunde glaubte die Deputation diesen ihren Vorschlag mit voller Ueberzeugung der Kammer wiederholt zur Annahme empfehlen zu können.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zur Fragstellung über die §. übergehen können, sie zerfällt in mehre einzelne Sätze, und ich werde jeden derselben einer besondern Frage unterwerfen. Die erste Frage werde ich auf den ersten Satz der 16. §. richten, wo unsere Deputation in ihrem Gutachten uns den Rath gegeben hat, der Fassung der ersten Kammer beizutreten, welche so lautet: „das Unterrichten — unterrichten wollen.“ Ich frage die Kammer: ob sie für diesen ersten Satz dem Rathe unserer Deputation entsprechen wolle? — Wird gegen 2 Stimmen bejaht. —

Präsident D. Haase: Bei dem zweiten und dritten Satze findet eine Differenz zwischen beiden Kammern statt. Die erste Kammer nämlich will außer den vorgenannten Handwerkern auch den Böttchern und Töpfern das Halten von Gesellen im Allgemeinen gestatten; bei den andern Dorfhandwerkern aber will dieselbe, daß die Annahme von Gesellen nur ausnahmsweise auf Ansuchen von der Regierungsbehörde gestattet werden soll. Unsere Deputation geht aber weiter; sie will nämlich, daß allen den genannten Handwerkern gestattet werde, so viel Gesellen zu halten, als sie wollen, dahingegen soll allen übrigen Handwerken auf dem Lande, welche nicht zu den hier genannten gehören gestattet sein, einen Gesellen zu halten, jedoch soll als Ausnahme auch dieser von Seiten der Regierungsbehörde, bei welcher Concession nachgesucht werden muß, die Annahme mehrerer Gesellen, gestattet werden. Ich gehe nun auf das Deputationsgutachten selbst über, der zweite Satz lautet so: „Das Halten von Gesellen bleibt den vorgenannten Handwerkern, sowie den Böttchern und Töpfern ohne Beschränkung in Betreff der Zahl der Gesellen, allen übrigen Handwerkern aber auf dem Lande in der Regel nur hinsichtlich eines Gesellen erlaubt.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Satz annimmt? — Wird gegen 24 Stimmen bejaht. —

Präsident D. Haase: Ich komme nun zu den dritten Satz, er lautet: „Ausnahmsweise kann den zuletzt erwähnten Handwerkern, welche in der Regel nicht mehr als einen Gesellen halten dürfen, auf Ansuchen von der Regierungsbehörde auch die Aufnahme mehrerer Gesellen gestattet werden.“ Nimmt die Kammer diesen Satz an? — Wird gegen 19 Stimmen genehmigt. —

Präsident D. Haase: Der folgende Satz lautet so: „Eine zeitweilige Erlaubniß dazu kann wegen vorübergehender dringender Ursachen auch die Obrigkeit ertheilen.“ Nimmt die Kammer diesen Satz an? — Gegen 3 Stimmen Ja! —